

### Fristverlängerung für Erst- und Änderungsanträge auf Überbrückungshilfe III

Unabhängig von der beschlossenen Fortführung der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe unter der Bezeichnung Überbrückungshilfe III Plus bzw. Neustarthilfe Plus, wurde jetzt die Antragsfrist für die bisherige Überbrückungshilfe III und die bisherige Neustarthilfe sowohl für Erstanträge als auch

für Änderungsanträge bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Allerdings können auf die bisherige Überbrückungshilfe III nur dann Abschlagszahlungen gewährt werden, wenn der Neuantrag schon bis zum 30. Juni 2021 gestellt wurde. Für die Neustarthilfe gibt es keine Abschlagszahlungen. Darauf weisen die

Bundesministerien für Wirtschaft und Energie und für Finanzen auf ihrer Internetseite [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/) hin.

Alle aktuellen Informationen zu den Corona-Hilfen finden Sie immer auf der Homepage der CDH.

### Empfängerkreis der Neustarthilfe ausgeweitet

Soloselbstständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die vor dem 1.11.2020 (vorher vor 1.5.2020) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben bzw. gegründet wurden, sind antragsberechtigt für die Neustarthilfe. Außerdem können Soloselbstständige alternative Vergleichszeiträume heranziehen. Zu den Erweiterungen wird im Corona-Ticker und den FAQ auf der Internetseite [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) in

den nachfolgend angegebenen Abschnitten (Stand 9.7.2021) folgendes ausgeführt:

- Soloselbstständige, die aufgrund von außergewöhnlichen Umständen vergleichsweise geringe Umsätze und Einkünfte im regulären Vergleichszeitraum 2019 hatten (z. B. Unterbrechung der Geschäftstätigkeit wegen Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit), können statt dem Jahr 2019 alternative Vergleichszeiträume (den durch-

schnittlichen Umsatz eines Quartals oder des gesamten Jahres 2019 statt des Gesamtumsatzes des 1. Halbjahres 2019) und entsprechende Umsätze und Einkünfte heranziehen.

- Im Antragsformular ist bei der Begründung des außergewöhnlichen Umstandes jeweils der ursprünglich (d. h. ohne die hier beschriebene Regelung) anzusetzende Referenzumsatz anzugeben.

### Auswirkungen des steigenden Mindestlohns auf Minijobs

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro pro Stunde gestiegen. Der Mindestlohn ist auch an Minijobber zu zahlen, also an Beschäftigte, deren monatlicher Lohn 450 Euro, bzw. deren jährlicher Lohn 5.400 Euro nicht überschreitet. Mit Steigerung des Mindestlohnes sinkt auch die zulässige Arbeitsstundenanzahl, wenn die 450-Euro-Grenze nicht überschritten werden soll. Während Minijobber bei der Einführung des Mindestlohnes in

Höhe von 8,50 Euro pro Stunde im Jahr 2015 noch 53 Stunden im Monat eingesetzt werden durften, beträgt die aktuell zulässige Stundenanzahl nur noch 46,875 pro Monat.

Wird die jährliche Verdienstgrenze von 5.400 Euro überschritten und passiert dies nicht nur gelegentlich (also mehr als drei Mal in einem Zwölf-Monats-Zeitraum) und nicht unvorhersehbar (etwa wegen eines Einsatzes als Krankheitsvertretung), ist die Beschäf-

tigung kein Minijob mehr, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es droht die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen. Arbeitgebern ist somit bei der Beschäftigung von Minijobbern zu empfehlen, unbedingt den Mindestlohn zu berücksichtigen, und die Wochenarbeitszeit vertraglich zu regeln oder anzupassen. Einen Mustervertrag für geringfügig Beschäftigte finden Sie auch im CDH Shop auf [www.cdh-wdgbmh.de](http://www.cdh-wdgbmh.de).

### Zahlungserinnerungen von Finanzbehörden bundesweit eingestellt

In mehreren Bundesländern wurden Unternehmen und Bürger bis vor kurzem noch an fällige Steuerzahlungen erinnert. Das hat sich geändert, denn auch die an dieser Praxis bislang

festhaltenden Bundesländer haben diesen Service eingestellt. Das bedeutet, dass jeder Unternehmer selbst darauf achten muss, dass er die Termine nicht versäumt, wenn er keine Strafen riskie-

ren möchte. Wer nicht auf Fälligkeiten achten möchte, dem empfehlen die Finanzbehörden das Lastschriftverfahren. Damit liegt die Terminverantwortung bei den Finanzämtern.